



Preisblatt Erdgas-Ersatzversorgung für Geschäftskundinnen und -kunden gültig ab 01.07.2025

Allgemeiner Preis – Stufe 1 bis 3.142 kWh/Jahr

		netto	brutto ¹⁾
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ²⁾	€/Jahr	106,59	126,84
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ³⁾	ct/kWh	12,925	15,38

Allgemeiner Preis – Stufe 2 ab 3.143 kWh/Jahr

		netto	brutto ¹⁾
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ²⁾	€/Jahr	185,04	220,20
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ³⁾	ct/kWh	10,428	12,41

1) Preis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (aktuell 19%). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer.

2) In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

3) Der Preis pro Kilowattstunde (kWh) enthält die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz, die Speicherumlage nach § 35 e EnWG sowie die Bilanzierungsumlage nach § 29 GasNZV und den CO₂-Preis aus dem BEHG zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Verrechnungspreis für Erdgaszähler

		netto	brutto ¹⁾
bis G 6	€/Jahr	28,30	33,68
bis G 16	€/Jahr	32,73	38,95
bis G 25	€/Jahr	44,49	52,94
bis G 40	€/Jahr	80,17	95,40
bis G 65	€/Jahr	126,97	151,09
bis G 100	€/Jahr	220,45	262,34

Soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (vorläufig ab 01.01.2026) und solange § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis und einem Höchstpreis pro Emissionszertifikat festlegt (vorläufig bis zum 31.12.2026) zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage 65,00 € pro Emissionszertifikat). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise und keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (vorläufig ab dem 01.01.2027) zahlt der Kunde für den tatsächlichen monatlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Der CO₂-Preis wird ab 2027 monatlich neu bestimmt. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie unter <https://www.stadtwerke-muenster.de/hilfe/rechnung-zahlung/rechnungsinformationen>

Die Stadtwerke Münster GmbH bietet Erdgas zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002) und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung an.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Die genannten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 01.07.2025 der Abrechnung zugrunde gelegt. Wenn sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch bei Stufe 1 zeitanteilig und bei Stufe 2 zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge. Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen inkl. Verrechnungspreis bis Gaszähler Größe G6 und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) Erdgas zusammen. Innerhalb der Ersatzversorgung erfolgt die Bestabrechnung, so dass der Kunde abhängig von seinem Verbrauch die für ihn günstigste Preisstufe erhält.